

Empfehlung zu COVID-19 Schutzmaßnahmen für Krankenanstalten

1. Patientinnen und Patienten

1.1. Errichtung von Entry-Checkpoints an jeder Krankenanstalt

Um die Eintragswahrscheinlichkeit von SARS-CoV-2 in die kritische Infrastruktur der Krankenanstalten zu minimieren, sollen Entry-Checkpoints zur Pre-Triage an jeder Krankenanstalt errichtet werden. Diese Entry-Checkpoints können bei fehlenden räumlichen Ressourcen als Container- oder Zeltlösung vor den Eingängen des Spitals installiert werden.

In diesen Entry-Checkpoints werden Patientinnen und Patienten, bevor sie die Krankenanstalten betreten, von Ärztinnen/ Ärzten und diplomierten Kranken- und Pflegepersonal oder anderem, in Triage ausgebildetem Personal, erstbegutachtet. Patientinnen/ Patienten können die Krankenanstalt nicht betreten, ohne vorher am Entry-Checkpoint begutachtet worden zu sein.

Bei allen Patientinnen/ Patienten wird anamnestisch und klinisch geprüft, ob ein Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion besteht.

- Bei hochgradigem Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion werden Patientinnen/ Patienten sofort in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten an der Krankenanstalt abgesondert und der Verdacht weiter abgeklärt.
- Bei milder Erkrankung sollen die Patientinnen/ Patienten einem Home-Monitoring zugeführt werden.
- Die Unterbringung von hospitalisierungspflichtigen COVID-19 Patientinnen/ Patienten, die stationär aufgenommen werden, muss strukturell getrennt von anderen Patientinnen/ Patienten erfolgen.

2. Besucherinnen und Besucher

Allgemeines Ziel ist, die Besucherzahl so gering wie möglich zu halten.

Am Checkpoint muss eine Liste mit Name und Alter Zutrittsberechtigter Besucherinnen und Besucher aufliegen. Wenn möglich erhalten Zutrittsberechtigte Besucherinnen und Besucher zusätzlich eine Zutrittskarte, die aufgrund dieser Berechtigung einen kontrollierten Zugang ermöglicht.

Alle Besucherinnen und Besucher sollen auf die entsprechenden Hygienevorgaben aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen werden, bei „grippalen“ Symptomen von Krankenbesuchen jedenfalls Abstand zu nehmen.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mittels Ausweis berechtigt, die Krankenanstalt zu betreten. Sollte ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin sich nicht ausweisen können, so ist der Zutritt durch das Personal abzuklären.

Es braucht:

- Krankenhaushygiene-Guidelines mit genauen Vorgaben, die von den Krankenhaus-Hygieneverantwortlichen regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht werden müssen sowie
- standardisierte Arbeitsanleitungen für den Umgang mit Gesundheitspersonal aus Risikogebieten oder im Verdachtsfall (sowie entsprechende Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Darüber hinaus sind entsprechende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend vorzunehmen.

Diensträder und Teameinteilungen sollten so verändert werden, dass im Erkrankungsfall einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters, möglichst wenige Kolleginnen und Kollegen einem entsprechenden Kontaktpersonenmanagement unterzogen werden müssen.

Das Kontaktpersonenmanagement auf Basis der aktuellen Empfehlungen für Schlüsselpersonal ist strikt einzuhalten.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)